

EINSCHREIBEN

igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bull

An den
Vorsitzenden des Aufsichtsrates
der Volksbank Musterbach eG
Musterbankstr. 1

99999 Musterbch



Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder

Adresse:

Kirchstr. 26, 56859 Bullay

Ansprechpartner:

Gerald Wiegner (Vorstand)
Georg Scheumann (Vorstand)

Telefon

Bullay: 06542 9693840
Großhabersdorf: 09105 1319

E-Mail

post@igenos.de
igenos@wegfrei.de

Bullay, den 20. Oktober 2025

Beabsichtigte Verschmelzung der Volksbank Musterbach eG mit der VR-Bank Musterstadt eG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Aufsichtsrates,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Kopie eines Schreibens an den Vorstand der Volksbank Musterbach eG deren Aufsichtsratsvorsitzender Sie sind. Wir bitten Sie, dieses Schreiben auch Ihren Kollegen im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Schreiben hat folgenden Hintergrund:

Wie allen bisherigen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur beabsichtigten Fusion der Volksbank Musterbach eG mit der VR-Bank Musterstadt eG zu entnehmen ist, soll es sich um eine Verschmelzung nach § 2 Ziff. 1 UmwG handeln. Somit um eine Übertragung des Vermögens der Volksbank Musterbach eG auf die VR-Bank Musterstadt eG unter gleichzeitiger Auflösung der Volksbank Musterbach eG. Dabei werden die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Musterbach eG nach Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister, ohne jegliche Beteiligung der Mitglieder am Vermögen der Volksbank Musterbach eG, im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der VR-Bank Musterstadt eG, was auch als Nominalwertprinzip bezeichnet wird. Die Bestätigung dieses Nominalwertprinzips durch den BGH ist im beiliegenden Schreiben ausführlich dargelegt, ebenso die Pflicht des Vorstands zur Information.

igenos Deutschland e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Adresse Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de

Website igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

Diese Pflicht, die Mitglieder und Vertreter zu informieren, liegt beim Vorstand. Die Überwachung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung der Treue- und Loyalitätspflicht obliegt nach § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG dem Aufsichtsrat, der diese Aufgabe nach § 38 Abs. 4 GenG auch nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen kann. Für die Meinungsbildung der Mitglieder oder Vertreter über einen Verschmelzungsbeschluss sind vollständige, wahrheitsgemäße, nichts verschweigende und vor allem objektive Informationen durch den Vorstand von wesentlicher Bedeutung. Das Verschweigen oder Verschleiern wesentlicher Informationen im Verschmelzungsbericht stellt die Zuverlässigkeit des Genossenschaftsvorstands, die § 34 Abs. 1 GenG verlangt, erheblich in Frage. Ferner stellt sich stets die Frage, ob die Mitglieder bzw. Vertreter bei ordnungsgemäßer Erteilung dieser Informationen der Beschlussvorlage zur Verschmelzung nicht zugestimmt, sondern die Zustimmung verweigert hätten.

Verweigert, verschleiert oder verharmlost der Vorstand im gemeinsamen Verschmelzungsbericht und in Informationsveranstaltungen diese Alternativen und gibt den Mitgliedern keine Möglichkeit, über eine vorherige Auflösung der freien Rücklagen nebst Fonds für allgemeine Bankrisiken und deren Auszahlung an die Mitglieder oder deren Umwandlung in Geschäftsguthaben sowie über ein besseres Umtauschverhältnis als den Nominalwert zu beschließen, haben die Mitglieder nach unserer Meinung die Möglichkeit, den Verschmelzungsbeschluss anzufechten. Dies setzt allerdings voraus, dass den Mitgliedern diese Möglichkeit gemäß § 14 Abs. 1 UmwG bekannt ist.

Wie Sie als Aufsichtsrat einer Genossenschaft wissen, besteht der Zweck einer Genossenschaft in der Förderung der eigenen Mitglieder. Dies beinhaltet, dass der betriebene Geschäftsbetrieb dem Geschäftsbetrieb einer Kapitalgesellschaft diametral entgegensteht. Nicht Gewinnmaximierung und Rücklagenthesaurierung sondern Mitgliederförderung muss im Vordergrund stehen.

Für die Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder weist § 41 GenG darauf hin, dass § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß auch für den Aufsichtsrat gilt.

Wir bitten Sie daher, auf den Vorstand einzuwirken, seiner Informationspflicht nachzukommen und die Mitglieder und Vertreter im Rahmen der beabsichtigten Fusion ausführlich, wahrheitsgemäß, umfassend, vollständig und vor allem objektiv zu informieren. Und zwar über die vom BGH genannten beiden Möglichkeiten zu einem wirtschaftlichen Wertausgleich im Zuge der Verschmelzung und außerdem darüber, wie sich eine Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben oder andere Möglichkeiten des Umwandlungsrechts – wie beispielsweise die Ausgliederung des Bankgeschäfts oder der Formwechsel in die Rechtsform der AG – auf einen wirtschaftlichen Wertausgleich zugunsten der Mitglieder auswirkt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Volksbank Musterbach eG als Genossenschaft bei diesen Möglichkeiten nicht aufgelöst werden müsste, sondern zusammen mit allen Mitgliedern und Vermögen auch weiterhin existieren könnte.

Ein Mitglied bzw. Vertreter ist nur dann in der Lage, eine fundierte Entscheidung zur Beschlussfassung über eine Verschmelzung zu treffen, wenn er zuvor vom Vorstand umfassend, detailliert und unvoreingenommen über die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie über Alternativen informiert wurde. Nur solches stellt sicher, dass ein Mitglied sich eine eigene Meinung bilden und seine Stimme auf einer soliden Grundlage abgeben kann.

Kommt der Vorstand seiner Informationspflicht nicht nach, bitten wir Sie, die Mitglieder darüber zu informieren, dass aufgrund fehlender oder fehlerhafter Informationen eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses nach § 14 Ziff. 1 UmwG innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung möglich ist und Sie, als der von den Mitgliedern gewählte ordentliche, gewissenhafte und den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtige Aufsichtsrat der Volksbank Musterbach eG im Namen der Genossenschaft diese Aufgabe übernehmen werden.

Als Interessenvertretung der einfachen Genossenschaftsmitglieder möchten wir nicht versäumen, Sie auf den hohen Haftungsmaßstab des § 25 UmwG hinzuweisen, wonach nach Abs. 1 Satz 1 die Mitglieder des Vertretungsorgans und, wenn ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, des Aufsichtsorgans eines übertragenden Rechtsträgers als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den dieser Rechtsträger, seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

igenos Deutschland e.V.

gez. Gerald Wiegner

gez. Georg Scheumann

.....

.....

Gerald Wiegner

Georg Scheumann